

Richtlinien: Trikotwerbung -Senioren- gültig ab 01.07.2017

Die Durchführungsbestimmungen des FLVW sind durch den Kreis Herne dahingehend modifiziert worden, dass der Antrag: "Trikot-Werbung -Antrag auf Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung-" nur noch als Sammelantrag für bereits vorhandene Trikot-Werbung gilt.

Der Sammelantrag muss bis zum **15.09. eines Jahres** dem Kreisvorsitzenden vorgelegt werden.

Sollte eine Mannschaft keine Trikotagen mit Werbung benutzen, so ist auch dies anzeigepflichtig. Hierzu dient die Im Sammelantrag vorgesehene Spalte "Fehlanzeige".

Der Antrag für neue Trikot-Werbung (Nachmeldung) entfällt und eine Trikotvorlage mit Werbung beim Kreisvorstand ist nicht mehr erforderlich.

Das Tragen von Werbung auf dem Trikot ist erlaubt, wenn folgende Richtlinien beachtet werden:

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Insbesondere ist die a) Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller unzulässig, b) Werbung für starke – bei Jugendmannschaften für jegliche – Alkoholika unzulässig, c) Werbung für politische Gruppierungen (rassistische, gewaltverherrlichende, extremistische u. ä.) und mit politischen Aussagen ist nicht gestattet.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm2, die des Trikotärmels 100 cm2, die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm2, nicht überschreiten. Ist die Werbung nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können. Die Werbung auf dem rechten Hosenbein ist nur für ein Produkt bzw. Symbol möglich. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinsemblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlichen Abstand zur Werbefläche haben: Hemd 100 cm2, Hose 50 cm2, Stutzen 25 cm2. Die Werbung für unterschiedliche Werbepartner ist zulässig.

Bezüglich der Werbung auf dem Trikotärmel, dem rechten Hosenbein behält sich der FLVW die in den Durchführungsbestimmungen des DFB vorgesehen Möglichkeiten offen, bis zum 01.01. für die dann darauffolgende Spielzeit einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zu finden. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, können die Vereine für ihre Mannschaften einen eigenen Werbepartner haben.

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften pro Saison mehrere Werbepartner haben.

Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird pauschal zu Beginn eines Spieljahres über die "OM" eingezogen und richtet sich nach der höchstspielenden Mannschaft.

Die Gebühr entfällt, wenn keine Trikotagen mit Werbung benutzt werden. Der Kreiskassierer ist davon zu unterrichten.

Die Gebühren betragen pro Saison (einschl. 7 % gesetzliche MWST):

Regionalliga:	165,00€
Oberliga	135,00 €
Westfalenliga:	110,00€
Landesliga:	80,00€
Bezirksliga:	55,00€
Kreisligen:	30,00€
Frauenmannschaften -pauschal-:	20,00€
Freizeit- und Gesundheitssport:	20,00€

Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen werden entsprechend den Satzungen und Ordnungen des FLVW/WDFV durch die Verwaltungs- bzw. spielleitenden Stellen geahndet.

Der Kreisvorstand